



**Vereinbarung
zwischen Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber
bezüglich Einzelheiten der Durchführung
der Unterbrechung der Energieversorgung**

Zwischen

.....
.....
.....

(Versorgungsunternehmen)

und

Thüga Energienetze GmbH
Bahnhofstraße 104
67105 Schifferstadt

(Netzbetreiber)

wird folgende Vereinbarung getroffen.



1. Das Versorgungsunternehmen beauftragt den Netzbetreiber gemäß § 19 Abs. 2, Abs. 3 GasGVV/StromGVV, § 24 Abs. 3 NDAV/NAV die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei folgender Verbrauchsstelle herbei zu führen:

Name: _____
Adresse: _____
Zählernummer: _____

Sparte: Ω Gas
 Ω Strom

2. Das Versorgungsunternehmen versichert dem Netzbetreiber,
- dass das Versorgungsunternehmen hierzu vertraglich berechtigt ist,
 - dass die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen (vgl. § 19 Abs. 2, Abs. 3 GasGVV/StromGVV);
 - dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

3. Das Versorgungsunternehmen teilt dem Netzbetreiber Folgendes mit:

Die in § 19 Abs. 2 GasGVV/StromGVV genannte 4-Wochen-Frist für die Androhung der Unterbrechung läuft am _____.____.20___ ab.

4. Das Versorgungsunternehmen nimmt die Benachrichtigung über die Ankündigung des Beginns der Unterbrechung der Versorgung nach § 19 Abs. 3 GasGVV/StromGVV selbst vor.

Das Versorgungsunternehmen informiert den Netzbetreiber schriftlich rechtzeitig darüber, wann die Frist von drei Werktagen im Sinn von § 19 Abs. 3 GasGVV/StromGVV abläuft.

5. Das Versorgungsunternehmen beauftragt den Netzbetreiber mit der Durchführung der Unterbrechung der Versorgung wie folgt:

- Ω 1 Versuch, die Unterbrechung ohne Anwendung von Zwangsmitteln vorzunehmen.
- Ω Für den Fall, dass dem Netzbetreiber ein Zugang nicht gewährt wird, beauftragt das Versorgungsunternehmen den Netzbetreiber mit folgenden Maßnahmen:
 - Ω a) Abtrennung des Hausanschlusses von der Hauptleitung (durch gesonderte Beauftragung)
 - Ω b)
 - Ω c)
 - Ω d)
 - Ω e) Erwirkung eines gerichtlichen Titels auf Zugang (durch gesonderte Beauftragung)

Im Fall der Beantragung einer einstweiligen Verfügung verpflichtet sich das Versorgungsunternehmen, eine eidesstattliche Versicherung dahingehend



abzugeben, dass die Voraussetzungen der Unterbrechung der Versorgung gem. Ziff. 2 dieser Vereinbarung vorliegen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich vor Gericht anwaltlich vertreten zu lassen. Die Anwaltsgebühren nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) werden vom Versorgungsunternehmen übernommen.

6. Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Versorgungsunterbrechung während des laufenden Prozesses den Netzbetreiber darüber kurzfristig schriftlich zu informieren.
7. Der Netzbetreiber übernimmt keine Inkassofunktion für das Versorgungsunternehmen. Dementsprechend sind die Mitarbeiter des Netzbetreibers nicht berechtigt, Barzahlungen oder andere Zahlungsmittel für das Versorgungsunternehmen entgegenzunehmen.

Der Netzbetreiber informiert das Versorgungsunternehmen über eine vollzogene Unterbrechung bzw. auch über eine nicht vollzogene Unterbrechung und die Hinderungsgründe.

Die Kosten für die Versorgungsunterbrechung werden fällig nach der vorgenannten Information über den Verlauf der Unterbrechung. Dabei werden die Kosten der Unterbrechung sowie auch der Wiederaufnahme gemäß den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers dem Versorgungsunternehmen zugleich in Rechnung gestellt. Kosten und eigene Aufwendungen für die gerichtliche Geltendmachung des Zutrittsrechts und ggf. – nach Maßgabe von Ziffer 5 – Anwaltskosten leistet das Versorgungsunternehmen an den Netzbetreiber in Höhe der zu erwartenden Kosten per Vorschuss.

8. Das Versorgungsunternehmen teilt dem Netzbetreiber schriftlich mit, wenn die Gründe für die Unterbrechung der Versorgung entfallen sind und die Unterbrechung des Netzanschlusses der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben ist, vgl. § 19 Abs. 4 GasGVV/StromGVV, § 24 Abs. 5 NDAV/NAV.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unverzüglich nach der vorgenannten Mitteilung die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung aufzuheben.

9. Wenn für diese Verbrauchsstelle ein anderer Lieferant einen neuen Anschlussnutzer anmeldet, wird der Netzbetreiber die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ebenfalls unverzüglich aufheben und das Versorgungsunternehmen darüber informieren.

_____, den
Ort, Datum

Schifferstadt, den
Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unternehmen

Thüga Energienetze GmbH
Unternehmen

(Versorgungsunternehmen)

(Netzbetreiber)